

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gettorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 105), sowie der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gettorf über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Der § 4 „**Gefährliche Hunde**“ erhält folgende Fassung:

Als gefährliche Hunde gelten die Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Maßgabe des Gefahrhundegesetzes in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft worden sind.

§ 2

Der § 5 Abs. 1 „**Steuersatz**“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt jährlich:

für den ersten Hund	96,00 €
für den zweiten Hund	108,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 4	780,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gettorf, den 11.12.2015

gez. Baasch
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Gettorf über die Erhebung einer Hundesteuer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.